



# Marktgemeinde Sachsenburg

A-9751 Sachsenburg, Marktplatz 12

Tel. 04769/2925, Fax: 04769/2925-20, e-mail: sachsenburg@ktn.gde.at

---

Zahl: 817-0/177/2019

## Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Sachsenburg vom 05. Juli 2019, Zl. 817-0/177/2019, mit der die Gebühren für den Gemeindefriedhof und die Aufbahrungshalle der Marktgemeinde Sachsenburg ausgeschrieben werden (**Friedhofsgebührenverordnung**)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 106/2018, und § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2018, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 05. Juli 2019, Zl. 817-0/178/2019 (Friedhofsordnung), wird verordnet:

### **§ 1 Ausschreibung**

Für die Bereitstellung, Erhaltung und Benützung der im Eigentum der Marktgemeinde Sachsenburg befindlichen Friedhofsanlagen, Grabstätten und der Aufbahrungshalle werden von der Marktgemeinde Sachsenburg Gebühren ausgeschrieben.

### **§ 2 Gegenstand der Abgabe**

- (1) Die Gebühren für die Bereitstellung, Erhaltung und Benützung der Friedhofsanlagen und Grabstätten sind pauschaliert nach der Größe der Grabstätte (Grab, Urnennische oder Urnengrab).
- (2) Die Gebühren für die Bereitstellung, Erhaltung und Benützung der Aufbahrungshalle sind je Aufbahrung zu entrichten.
- (3) Die Verordnung gilt für den Gemeindefriedhof und die Aufbahrungshalle Sachsenburg.

### **§ 3 Höhe der Abgabe**

- (1) Die Gebühr für die Bereitstellung, Erhaltung und Benützung der Friedhofsanlagen beträgt für die Dauer von 10 Jahren
- |   |          |
|---|----------|
| a) für eine Grabstätte von einem Meter Breite | € 107,00 |
| b) für eine Grabstätte von zwei Meter Breite  | € 213,00 |
| c) für eine Urnennische bzw. ein Urnengrab    | € 107,00 |
- (2) Die Gebühr für die Bereitstellung, Erhaltung und Benützung der Grabstätte beträgt für die Dauer von 10 Jahren
- |   |          |
|---|----------|
| a) für eine Grabstätte von einem Meter Breite     | € 82,00  |
| b) für eine Grabstätte von zwei Meter Breite oder | € 164,00 |
| c) für eine Urnennische bzw. ein Urnengrab        | € 82,00  |
- (3) Die Gebühr für die Bereitstellung, Erhaltung und Benützung der Aufbahrungshalle beträgt je Aufbahrung € 90,00

### **§ 4 Abgabenschuldner**

Zur Entrichtung der Abgabe ist verpflichtet, wer ein Nutzungsrecht an Grabstätten erwirbt oder die Aufbahrungshalle zur Benützung beansprucht.

### **§ 5 Festsetzung der Gebühren (Fälligkeit)**

Die Gebühren sind mittels Abgabenbescheid festzusetzen und 2 Wochen nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

### **§ 6 Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2020 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Sachsenburg vom 22. Juni 2018, Zl: 817-0/160/2018, mit der die Friedhofsgebühren im Gemeindegebiet Sachsenburg ausgeschrieben werden, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Wilfried Pichler

